



# SITZUNGSVORLAGE

Nr. **1 8 - V - 3 1 - 0 0 0 9**

(Jahr - V - Amt - Nr.)

Betreff:

Dezernat(e) II

**Gefahrenabwehrverordnungen über das Verbot des Führens von Waffen und waffenähnlichen gefährlichen Gegenständen im Wiesbadener Stadtgebiet**

Anlage/n siehe Seite 3

Bericht zum Beschluss Nr. vom

## Stellungnahmen

Personal- und Organisationsamt	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Kämmerei	reine Personalvorlage <input type="radio"/>	→ s. unten <input checked="" type="radio"/>
Rechtsamt	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Umweltamt: Umweltprüfung	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Frauenbeauftragte nach - dem HGIG	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
- der HGO	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Straßenverkehrsbehörde	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Projekt-/Bauinvestitionscontrolling	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Sonstige:	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>

## Beratungsfolge

DL-Nr.

(wird von Amt 16 ausgefüllt)

a)	Ortsbeirat	nicht erforderlich <input type="radio"/>	erforderlich <input checked="" type="radio"/>
	Kommission	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Ausländerbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
b)	Seniorenbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Magistrat	Tagesordnung A <input checked="" type="radio"/>	Tagesordnung B <input type="radio"/>
	Eingangsstempel Büro des Magistrats	Umdruck nur für Magistratsmitglieder <input type="checkbox"/>	
	Stadtverordnetenversammlung	nicht erforderlich <input type="radio"/>	erforderlich <input checked="" type="radio"/>
	Ausschuss	öffentlich <input checked="" type="radio"/>	nicht öffentlich <input type="radio"/>
	Eingangsstempel Amt 16	<input checked="" type="checkbox"/> <b>wird im Internet/PIWI veröffentlicht</b>	

## Bestätigung Dezernent/in

Gerich Dr. Franz  
Oberbürgermeister Bürgermeister

## Vermerk Kämmerei

Wiesbaden,

- Stellungnahme nicht erforderlich  
 Die Vorlage erfüllt die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.  
 → siehe gesonderte Stellungnahme

Imholz  
Stadtkämmerer

## A Finanzielle Auswirkungen

Mit der antragsgemäßen Entscheidung sind  **keine** finanziellen Auswirkungen verbunden.  
 finanzielle Auswirkungen verbunden.  
 (in diesem Fall bitte weiter ausfüllen)

### I. Aktuelle Prognose Ergebnisrechnung Dezernat

HMS-Ampel  rot  grün Prognose Zuschussbedarf:

abs.: \_\_\_\_\_  
 in %: \_\_\_\_\_

### II. Aktuelle Prognose Investitionsmanagement Dezernat

Investitionscontrolling  Investition  Instandhaltung

Budget verfügte Ausgaben (Ist):

abs.: \_\_\_\_\_  
 in %: \_\_\_\_\_

### III. Übersicht finanzielle Auswirkungen der Sitzungsvorlage

Es handelt sich um  Mehrkosten  
 budgettechnische Umsetzung

IM	CO	Jahr	Bezeichnung	Gesamtkosten in €	darin zusätzl. Bedarf apl/üpl in €	Finanzierung (Sperr-, Ertrag) in €	Kontierung (Objekt)	Kontierung (Konto)	Bezeichnung
<b>Summe einmalige Kosten:</b>									

<b>Summe Folgekosten:</b>									

Bei Bedarf Hinweise /Erläuterung:

## **B Kurzbeschreibung des Vorhabens**

Die Inhalte dieses Feldes werden (außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen) im Internet/Intranet veröffentlicht und dürfen den Umfang von 1200 Zeichen nicht überschreiten (soweit erforderlich: Ergänzende Erläuterungen s. Pkt. IV.; bei einigen Vorlagen (z. B. Personalvorlagen) entfallen die weiteren Ausführungen ab Pkt. I.) Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Es handelt sich um ein **Pflichtfeld**.

In der zentralen Wiesbadener Innenstadt soll eine sog. Waffenverbotszone eingeführt werden. Mit dieser Sitzungsvorlage wird die Stadtverordnetenversammlung über das Verfahren zur Einführung einer Waffenverbotszone informiert. Des weiteren ist vorgesehen, dass die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen ihrer Zuständigkeit die von den Fachinstitutionen empfohlene und erarbeitete Gefahrenabwehrverordnung beschließt - verbunden mit der Bitte an den Magistrat, diese nach drei Jahren zu evaluieren.

### **Anlagen:**

1. Gefahrenabwehrverordnung über das Verbot des Führens von waffenähnlichen gefährlichen Gegenständen im Wiesbadener Stadtgebiet
2. Rechtsverordnung über das Verbot des Führens von Waffen im Wiesbadener Stadtgebiet
3. Übersichtsplan Geltungsbereich
4. Teilnehmerkreis des Dialogforums zur Steigerung der Aufenthaltsqualität in der Innenstadt - „AG Innenstadt“

## **C Beschlussvorschlag**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Es wird beschlossen:
  - 1.1 Der als Anlage 1 beigefügte Entwurf einer Gefahrenabwehrverordnung über das Verbot des Führens von waffenähnlichen gefährlichen Gegenständen im Wiesbadener Stadtgebiet wird als Gefahrenabwehrverordnung beschlossen.
  - 1.2 Der Magistrat wird gebeten, die Gefahrenabwehrverordnung über das Verbot des Führens von waffenähnlichen gefährlichen Gegenständen im Wiesbadener Stadtgebiet nach Ablauf von drei Jahren zu evaluieren.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
  - 2.1 der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden als allgemeine Ordnungsbehörde die als Anlage 2 beigefügte Rechtsverordnung über das Verbot des Führens von Waffen im Wiesbadener Stadtgebiet erlassen wird,
  - 2.2 der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden beabsichtigt, die Rechtsverordnung über das Verbot des Führens von Waffen im Wiesbadener Stadtgebiet nach Ablauf von drei Jahren zu evaluieren.

## **D Begründung**

### **I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage**

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Mit der Gefahrenabwehrverordnung über das Verbot des Führens waffenähnlicher gefährlicher Gegenstände im Wiesbadener Stadtgebiet und der Rechtsverordnung über das Verbot des Führens von Waffen im Wiesbadener Stadtgebiet wird eine sog. Waffenverbotszone in der zentralen Wiesbadener Innenstadt eingeführt. Die Waffenverbotszone ist ein wichtiger Baustein in der Wiesbadener Sicherheitsarchitektur - neben anderen Maßnahmen wie zum Beispiel dem schon

beschlossenen Projekt Kompass, der stärkeren Präsenz der Polizei in der Fußgängerzone, dem Sperrkonzept gegen Amokfahrten usw.. Im Ergebnis trägt also die Waffenverbotszone zu mehr Sicherheit und einem gesteigerten Sicherheitsgefühl der Wiesbadener Bürger bei.

## **II. Demografische Entwicklung**

*(Hier ist zu berücksichtigen, wie sich die Altersstruktur der Zielgruppe zusammensetzt, ob sie sich ändert und welche Auswirkungen es auf Ziele hat. Indikatoren des Demografischen Wandels sind: Familiengründung, Geburten, Alterung, Lebenserwartung, Zuwanderung, Heterogenisierung, Haushalts- und Lebensformen)*

entfällt

## **III. Umsetzung Barrierefreiheit**

*(Barrierefreiheit nach DIN 18024 (Fortschreibung DIN 18040) stellt sicher, dass behinderte Menschen alle Lebensbereiche ohne besondere Erschwernisse und generell ohne fremde Hilfe nutzen können. Hierbei ist insbesondere auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung zu achten bei der Erschließung von Gebäuden und des öffentlichen Raumes durch stufenlose Zugänge, rollstuhlgerechte Aufzüge, ausreichende Bewegungsflächen, rollstuhlgerechte Bodenbeläge, Behindertenparkplätze, WC nach DIN 18024, Verbreitung von Informationen unter der Beachtung der Erfordernisse von seh- und hörbehinderten Menschen)*

entfällt

## **IV. Ergänzende Erläuterungen**

*(Bei Bedarf können hier weitere inhaltliche Informationen zur Sitzungsvorlage dargelegt werden.)*

### **A) Ausgangssituation**

Die Polizei hat eine besorgniserregende Entwicklung festgestellt: Gerade männliche Jugendliche und junge Männer betreiben eine private „Aufrüstung“ und sind spät abends mit Waffen oder waffenähnlichen gefährlichen Gegenständen in der Innenstadt unterwegs. Vor allem Messer und messerähnliche, d.h. scharfe bzw. spitze Gegenstände sind ein großes Problem. Diese können leicht beschafft und mitgeführt werden, sind preisgünstig und einfach in der Handhabung. Bei Streitigkeiten werden sie immer häufiger eingesetzt, was oft zu lebensgefährlichen Verletzungen führt: Stiche in den Bauch- und Brustraum wie auch Schnittverletzungen der Hals- und Oberschenkelarterien können tödlich enden. Zudem hat die Polizei beobachtet, dass ihre Einsatzkräfte im Konfliktfall immer häufiger gezielt mit Messern im Hals- und Leistenbereich attackiert werden, weil diese Bereiche in der Regel nicht von der Standard-Schutzweste abgedeckt werden. Im Übrigen können sogar die üblichen Schutzwesten der Polizei mit stilettartigen Gegenständen durchdrungen werden.

Viele Bürger trauen sich (altersunabhängig) nicht mehr zu später Stunde in die zentrale Innenstadt - oder nur noch unter Mitnahme von sog. Pfeffersprays zur Verteidigung. So hat insbesondere die Jugendstudie 2017 ergeben, dass in Wiesbaden eine erhebliche subjektive Unsicherheit bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen besteht. Die aktuelle Auswertung der relevanten Straftaten durch die Polizei ergab tatsächlich auch eine signifikante Häufung in dem geplanten Geltungsbereich der Waffenverbotszone gemäß Anlage 3.

Vor diesem Hintergrund sollten alle kommunalen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um gerade in der zentralen Innenstadt die Sicherheitslage in Wiesbaden und auch das Sicherheitsgefühl der Wiesbadener Bürger zu verbessern.

### **B) Waffenverbotszone**

Die Waffenverbotszone ist ein zusätzliches Mittel für mehr Sicherheit, das heißt ein weiteres Element in einem größeren Sicherheitsgefüge. In dem Geltungsbereich der geplanten Waffenverbotszone ist grundsätzlich sowohl das Führen von Waffen im Sinne des Waffengesetzes als auch das Führen von waffenähnlichen gefährlichen Gegenständen in der Zeit von 21:00 Uhr bis 5:00 Uhr verboten. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ist hierfür allerdings ein abgestimmtes Vorgehen zweier Verwaltungseinheiten erforderlich, was unter Lit. C) erläutert wird.

Wie schon erwähnt ergibt sich der Geltungsbereich der Waffenverbotszone aufgrund der Analyse und fachlichen Empfehlung der Landespolizei, welche von der Stadtpolizei vollumfänglich geteilt

wird. Die Verbotszeit ist auf die kritischen Abend- und Nachtstunden beschränkt, um den Eingriff in die Freiheitsrechte der Bürger möglichst gering zu halten. Tagsüber besteht ohnehin keine Handlungsnotwendigkeit, weil durch den üblichen Fußgängerverkehr eine ausreichende soziale Kontrolle gegeben ist.

Um die Verhältnismäßigkeit zu wahren, sind insbesondere folgende Ausnahmen von dem Verbot vorgesehen: für Mitarbeiter von Polizei, Rettungsdiensten, Bundeswehr, privaten Sicherheitsdiensten, jeweils bei ihrer Dienstausbübung sowie außerhalb ihrer Dienstausbübung, wenn sie auch dann dazu berechtigt sind; Transport in Pkw und Lkw mit geschlossenem Fahrgastraum; Transport in geschlossenen Behältnissen, die einen unmittelbaren Zugriff verhindern, durch Gewerbetreibende, deren Angestellte und Kunden, durch Anwohner; das Führen von waffenähnlichen gefährlichen Gegenständen durch Handwerker und Gewerbetreibende zur Erledigung eines konkreten Auftrages; die Verwendung von Essbesteck im Rahmen eines gastronomischen Betriebes.

### **C) Rechtsgrundlagen**

Das Führen von Waffen im Sinne des Waffengesetzes wird von dem Oberbürgermeister als Kreisordnungsbehörde durch Rechtsverordnung untersagt bzw. geregelt. Um auch das Führen von waffenähnlichen gefährlichen Gegenständen in der Waffenverbotszone zu untersagen bzw. zu regeln, muss die Stadtverordnetenversammlung eine entsprechende Gefahrenabwehrverordnung beschließen. Entwürfe beider Verordnungen sind aufgrund der fachlichen Empfehlung der Landes- sowie der Stadtpolizei durch die städtischen Fachämter erarbeitet worden. Im Einzelnen:

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 22. Juni 2018 hat das Land die Befugnis zum Erlass von Verordnungen nach § 42 Abs. 5 Satz 1-3 WaffG auf die Landrätinnen und Landräte sowie die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörde übertragen. Nach § 4 Abs. 2 HGO nehmen die Bürgermeister und Oberbürgermeister die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden und Kreisordnungsbehörden in alleiniger Verantwortung als Auftragsangelegenheiten wahr. Somit ist der Oberbürgermeister für den Erlass einer Verordnung zur Einführung einer Waffenverbotszone in Wiesbaden in Bezug auf Waffen i.S.v. § 1 Abs. 2 WaffG zuständig.

Rechtsgrundlage für ein Verbot des Führens von waffenähnlichen gefährlichen Gegenständen sind die §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG). Danach können die Gemeinden für ihr Gebiet Gefahrenabwehrverordnungen erlassen, welche von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen sind.

### **D) Dialogforum zur Steigerung der Aufenthaltsqualität in der Innenstadt - AG Innenstadt**

Zur Steigerung der Aufenthaltsqualität in der Innenstadt hatte der Bürgermeister ein Dialogforum bzw. eine Arbeitsgemeinschaft eingerichtet. Als Teilnehmer dieser Arbeitsgemeinschaft („AG Innenstadt“) werden eingeladen: IHK, DEHOGA, Werbegemeinschaft Wiesbaden, Handelsverband Hessen Süd, Wiesbaden Marketing, Hessischer Landtag, Polizeidirektion Wiesbaden, Stadtverordnetenvorsteherin, Ortsbeirat Nordost, Ortsbeirat Mitte, Ortsbeirat Westend, städtische Dezernate und Ämter. Der genaue Teilnehmerkreis ergibt sich aus der Anlage 4.

In der „AG Innenstadt“ wurde das "10 Punkte Programm Sicheres Wiesbaden" vorgestellt und diskutiert. Bereits in der ersten Sitzung wurde das Konzept einer Waffenverbotszone vorgestellt. In einer weiteren Sitzung am 24. September 2018 wurde das Konzept sodann detailliert diskutiert. Die „AG Innenstadt“ sprach sich sodann einstimmig für die Einrichtung einer Waffenverbotszone entsprechend der Anlagen 1 und 2 dieser Sitzungsvorlage aus.

### **E) Erlass der Rechtsverordnung durch den Oberbürgermeister**

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden als allgemeine Ordnungsbehörde beabsichtigt, die als Anlage 2 beigefügte Rechtsverordnung über das Verbot des Führens von Waffen im Wiesbadener Stadtgebiet zu erlassen und diese nach Ablauf von drei Jahren zu evaluieren.

#### F) Evaluation der Gefahrenabwehrverordnung

Nach einem Zeitraum von drei Jahren kann fundiert abgeschätzt werden, ob sich die Waffenverbotszone bewährt hat bzw. Änderungsbedarf besteht. Aus diesem Grund soll dann auch eine entsprechende Evaluation der Gefahrenabwehrverordnung durch den Magistrat erfolgen.

Die Sitzungsvorlage wurde mit dem Rechtsamt abgestimmt.

#### V. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen.)

entfällt

Wiesbaden, 01.11.2018

Gerich  
Oberbürgermeister

Dr. Franz  
Bürgermeister